

Der europäische Kleinstaat im 19. Jahrhundert und die frühneuzeitliche Tradition des zusammengesetzten Staates

Dieter Langewiesche

1. WERTUNGSPERSPEKTIVEN

Machttrunken hat Jacob Burckhardt das 19. Jahrhundert genannt.¹ Er sah es mit dem Fluch der «tabula rasa aller Verhältnisse»² belastet, die an seinem Anfang stand. Die Welt der Kleinen, die territoriale Vielfalt Alt-europas gehörte zu ihren Opfern. Wer sich mit dem Geist des neuen Jahrhunderts und des Fortschritts im Einklang wähnte, wie Johann Gustav Droysen, bedauerte dies nicht: «Im Leben des Staates wie der Staaten ist die Macht so das wesentliche, wie im Bereich der Familie die Liebe, im Bereich der Kirche der Glaube, im Bereich der Kunst das Schöne usw. In der politischen Welt gilt das Gesetz der Macht wie in der Körperwelt das der Schwere.»³ Jacob Burckhardt sah dies ebenso, doch er urteilte ganz anders. Den «modernen, centralisierten Gewaltstaat» lässt dieser Historiker-Anwalt des Kleinstaates zwar bereits im 13. Jahrhundert mit dem unteritalienischen Reich Kaiser Friedrichs II. beginnen,⁴ doch erst das Jahrhundert der Nation und des Nationalstaates, das neunzehnte, habe diesen Willen zum machtvollen Staat vollendet. Die moderne Nation, so Burckhardt, will «vor allem Macht; das kleinstaatliche Dasein wird wie eine bisherige Schande perhorresziert, alle Thätigkeit für dasselbe genügt den treibenden Individuen nicht; man will nur

1 Jacob Burckhardt: Über das Studium der Geschichte. Der Text der «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» auf Grund der Vorarbeiten von Ernst Ziegler nach den Handschriften hrsg. von Peter Ganz. München 1982, S. 321.

2 Brief an Gottfried Kinkel, Berlin 13. Juni 1842, in: Jacob Burckhardt, Briefe. Ausgewählt u. hrsg. v. Max Burckhardt, Birsfelden-Basel [1964], S. 78.

3 Johann Gustav Droysen: Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte. Hrsg. v. Rudolf Hübner. Darmstadt 7. unveränderte Auflage 1972, S. 352.

4 Burckhardt: Über das Studium der Geschichte, S. 299.

zu etwas GROSSEM gehören und verräth damit deutlich, dass die Macht das erste, die Cultur höchstens ein ganz secundäres Ziel ist».⁵

Das 19. Jahrhundert mit seinem Streben zum nationalen Machtstaat sah Jacob Burckhardt dem Mysterium der Grösse verfallen,⁶ für ihn ein gefahrvolles Zeichen, Gefahr für den selbständigen Bürger und die bürgerliche Kultur. Eine Zeit, die in der Grösse «den einzigen Massstab» sehe, werde geschlagen mit «grossen Männern». In ihnen verdichte sich die Geschichte, und das geschehe «fast nur in schrecklichen Zeiten».⁷ Schrecklich für den Bürger und die bürgerliche Kultur. Sie wusste Burckhardt im Kleinen verankert. «Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die grösstmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger in vollem Sinne sind.»⁸ Dieser Satz aus seinen *Weltgeschichtlichen Betrachtungen* ist zum immer wieder zitierten Panier geworden, hinter dem die Verteidiger des Kleinstaates sich versammeln gegen seine Verächter.

Diese Spur soll hier nicht erneut verfolgt werden, keine Ideengeschichte des Lobes auf den Kleinstaat. Sie gibt es bereits, bis heute unübertroffen formuliert von Werner Kaegi.⁹ Auch er wie Burckhardt ein Schweizer Historiker – kein Zufall, und ebenfalls kein Zufall: geschrieben in einer Zeit höchster Gefahr für jede Form bürgerlicher Kultur, gerichtet an ein breites Publikum, das in der nationalsozialistischen Eroberung

5 Ebd. S. 302.

6 Ebd. S. 378.

7 Ebd. S. 392.

8 Ebd. S. 259.

9 Werner Kaegi: *Der Kleinstaat im europäischen Denken* (1938), in: Kaegi: *Historische Meditationen*. Zürich 1942, S. 249–314; Kaegi: *Über den Kleinstaat in der älteren Geschichte Europas*, in: Kaegi: *Historische Meditationen*. Zweite Folge. Zürich 1946, S. 43–80. Noch immer lesenswert, die – wie Kaegis Aufsatz – ideengeschichtliche Studie von Oskar Bernhard Cappis: *Die Idee des Kleinstaates im Deutschland des 19. Jahrhunderts*. Basel 1923: Er betrachtet mit Karl Ludwig von Haller, Adam Müller, Friedrich Schlegel, Barthold Georg Niebuhr, Karl von Rotteck, Carl Theodor Welcker, Georg Gottfried Gervinus, Constantin Frantz und Jakob Burckhardt neun Befürworter des Kleinstaates und mit Johann Georg Droysen, Theodor Mommsen, Heinrich von Treitschke entschiedene Befürworter des grossen Machtstaates. Zudem stellt er mit Robert von Mohl und Johann Caspar Bluntschli zwei Autoren vor, die den grossen Staat als einen Schritt zum Weltreich sehen. Die Idee des Kleinstaates überlebte unter den deutschen Autoren im 19. Jahrhundert nur, so zeigt Cappis, als Forderung nach Föderalismus. Aus jüngerer Zeit s. etwa Gerd-Klaus Kaltenbrunner (Hrsg.): *Lob des Kleinstaates. Vom Sinn überschaubarer Lebensräume*. Freiburg – Basel – Wien 1979.

rungspolitik ein Europa drohen sah, das keine selbständigen kleinen staatlichen Räume mehr dulden wollte, ein zwangsvereinheitlichtes Europa als radikale Verneinung jeder kleinstaatlichen Existenz, in der Hitler nur «Kleinstaatengerümpel» zu sehen vermochte, «das so schnell wie möglich liquidiert» werden müsse.¹⁰ Werner Kaegi hingegen rief die Bedeutung der Kleinen als Hort bürgerlichen Lebens seinen Schweizer Mitbürgern im Jahr 1938 in Erinnerung, als «ein Kleinstaat ruhmvollster Tradition», wie er die Republik Österreich nannte, «über Nacht lautlos vom Erdboden verschwand, [und] manche mit schwarzer Prophetie verkündeten: jetzt habe die Stunde des Kleinstaates geschlagen, hier sehe man die geringe praktische Widerstandskraft, die ein solches Gebilde im Fall ernster Bedrohung zu entwickeln imstande sei.»¹¹

Gegen solche Untergangsprophetieungen schrieb Werner Kaegi eine Erfolgsgeschichte des Kleinstaates, und mit ihm riefen damals auch andere Autoren aus kleinen Staaten die Geschichte zu Hilfe, um den Kleinstaat zu verteidigen. Aus der Schweiz sind Werner Näf, Fritz Ernst und Richard Feller zu nennen, nach dem Krieg dann Karl Schmid¹², aus den Niederlanden einer der Grossen der europäischen Geschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts, Johan Huizinga¹³. Sie alle fragten im Angesicht der nationalsozialistischen Expansion, was historisch «für bemessene und gegen masslose Gebilde» spreche, so Fritz Ernst 1940 in seinem Artikel «Die Vergänglichkeit des Grosstaats», Teil einer Artikelserie, die er noch im selben Jahr zu einem schmalen Buch vereint in Zürich herausbrachte: «Die Sendung des Kleinstaats».¹⁴

10 Hitlers Rede vor den Reichs- und Gauleitern v. 8. Mai 1943, in: Wolfgang Michalka (Hrsg.): *Das Dritte Reich. Bd. 2: Weltmachtanspruch und nationaler Zusammenbruch 1939–1954.* München 1985, S. 154.

11 Kaegi, *Kleinstaat im europäischen Denken*, S. 253.

12 Vgl. Werner Näf: *Die Schweiz in Europa.* Bern 1938; Fritz Ernst: *Die Sendung des Kleinstaats. Ansprachen und Aussprachen.* Zürich 1940; Richard Feller: *Von der alten Eidgenossenschaft. Rektoratsrede, gehalten an der 103. Stiftungsfeier der Universität Bern am 20. November 1937.* Bern 1938; Karl Schmid: *Versuch über die schweizerische Nationalität*, in: Schmid: *Aufsätze und Reden.* Zürich 1957, S. 10–133 (seine Schriften und Briefe sind in vier Bänden erschienen, Zürich 1957–1977).

13 Johan Huizinga: *Wachstum und Formen des nationalen Bewusstseins in Europa bis zum Ende des XIX. Jahrhunderts* (1940), in: Huizinga: *Im Banne der Geschichte. Betrachtungen und Gestaltungen.* Amsterdam 1942, S. 131–212, vor allem S. 190–197

14 Klein, *Sendung des Kleinstaats*, 23. Einen Gegenpol in der damaligen Debatte um den Kleinstaat bot Paul Herre: *Die kleinen Staaten Europas und die Entstehung des*

Dieser Geschichtsspur soll hier nicht gefolgt und nicht erneut die historische Bedeutung des Kleinstaates als Widerpart zum Grossstaat, nicht seine politischen und kulturellen Erfolge erörtert werden.¹⁵ Gefragt wird vielmehr – *erstens* – nach seinen Krisen im Europa des 19. Jahrhunderts. Im *zweiten* Schritt wird eine Möglichkeit vorgeschlagen, den europäischen Kleinstaat des 19. Jahrhunderts anders als üblich in eine historische Traditionslinie zu den Staatsformen der Frühen Neuzeit einzuordnen, um von dorther seine Probleme im Jahrhundert des Nationalstaates zu bestimmen. Und *drittens* wird der Widerhall des Kleinstaates in der politischen Gestaltungsidee Föderalismus erkundet.

Im Föderalismus als Idee und als staatliche Organisationsform sehe ich eine Möglichkeit, die fortdauernde Wirkkraft kleiner staatlicher Räume, ihre Transformation in föderative Vorstellungen von Nation und Nationalstaat zu verfolgen. Es geht um eine Wirkkraft jenseits der wenigen Kleinstaaten, die im 19. Jahrhundert überlebt haben oder neu geschaffen wurden. Denn man verengt die Frage nach der historischen Bedeutung des Kleinstaates zu sehr, wenn man nur auf die Geschichte der kleinen Staaten blickt. Ihr historisches Erbe lässt sich auch dort erkennen, wo der kleine Staat nicht überlebt hat, sondern aufgegangen ist im grösseren, machtvolleren Nationalstaat. Diese Konzeption zielt darauf, für das 19. Jahrhundert den Gegensatz Kleinstaat versus nationaler Machtstaat von einer ungewohnten Seite zu betrachten: Was hat es für den grossen Nationalstaat bedeutet, wenn Kleinstaaten in ihm aufgegangen sind, sei es freiwillig oder mit militärischer Gewalt gezwungen.

Weltkrieges. München 1937. In seiner kundigen, wenn auch einseitig wertenden Gesamtdarstellung markiert der Westfälische Frieden einen «Wendepunkt von weltgeschichtlicher Bedeutung» (1), weil nun die einzelnen Staaten an die Stelle des Weltreichs treten.

- 15 Aufschlussreich dazu die Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerard Batliner: Kleinstaat und Menschenrechte. Hrsg. Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille. Basel 1993. Vgl. insbes. Kurt W. Rothschild: Liechtenstein ist ein kleiner Staat – na und? Gedankensplitter zum Kleinstaatsthema, S. 27–42; Peter Saladin: Kleinstaaten mit Zukunft? S. 133–156; Michale Kreile/Helga Michalsky: Kleinstaaten im Prozess der europäischen Integration, S. 227–246; Ferenc Glatz: Mitteleuropa und seine «kleinen» Nationen, S. 257–267. Eine sozialwissenschaftliche Analyse der kleinstaatlichen Leistungskapazität: Hans Geser: Kleinstaaten im internationalen System, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 44 (1992) S. 627–654.

2. KRISENZEIT DES KLEINSTAATES – «MASSENKATASTROPHEN» VERSUS MODERNISIERUNGSSCHUB

Die «beiden Massenkatastrophen unter den europäischen Kleinstaa-ten»¹⁶ im 19. Jahrhundert hat Werner Kaegi 1938 die napoleonische Ära und die Gründungsphase des italienischen und des deutschen Nationalstaates genannt. Die nationale Heroenzeit umzuschreiben zu kleinstaatlichen Massenkatastrophen bedeutet eine radikale Umwertung des alt-vertrauten Geschichtsbildes, wie es im 19. Jahrhundert entstanden ist. Es bestimmte lange Zeit die Geschichtsschreibung, und viele hängen ihm heute noch an.

Dieses Geschichtsbild lässt sich mit Blick auf die mitteleuropäische Staatenwelt grob so umschreiben: das Alte Reich – ein spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gänzlich antiquiertes Gebilde, in seinen Institutionen «fast bis zur Lächerlichkeit» erstarrt, so noch jüngst ein Historiker in einer Schrift, mit der die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sich an eine breite Öffentlichkeit wendet,¹⁷ bestimmt für Multiplikatoren wie Lehrer. Ohnmächtig zerfällt dieses so völlig unzeitgemässe Gebilde unter dem Druck der französischen Revolution und insbesondere Napoleons. Eine territoriale Flurbereinigung wird dieser Untergang der alteuropäischen Vielfalt von Gemeinwesen oft genannt; ein rational ordnender Eingriff also – das suggeriert dieses aus der Landschaftsplanung geborgte Wort Flurbereinigung –, um aus einem kleinräumig zersplitterten Konglomerat mit undurchsichtig verflochtenen Rechts- und Eigentumsverhältnissen grössere entwicklungs-fähige Flächen, leistungsstarke Einheiten mit klaren Zuständigkeiten zu schaffen. Eine Modernisierungstat, ich spitze polemisch zu, zur Korrektur einer historischen Fehlentwicklung in Mitteleuropa, das den An-

16 Kaegi, Kleinstaat im europäischen Denken, S. 270.

17 Hans-Christof Kraus: Das Ende des Alten Reiches 1806: der deutsche Weg ins 19. Jahrhundert, in: Deutsche Zäsuren. Systemwechsel vom Alten Reich bis zum wiedervereinigten Deutschland. Hrsg. Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München 2006, S. 63–102, 65. In konträrer Perspektive hingegen verfolgt der vorzügliche anschliessende Beitrag in diesem Band die Wirkungen des Alten Reiches: Wolfram Siemann: Reichsgründung 1871: die Schaffung des ersten deutschen Nationalstaates, ebd. S. 105–130.

schluss an die zentralstaatliche Modernität im Westen, Norden und Teilen des Südens Europas verpasst habe. In solchen Wertungen überlebt das Mysterium der Grösse, unter dessen Diktat Jacob Burckhardt das 19. Jahrhundert sieht, ungebrochen.

In diesem auf machtvolle Grösse gestimmten Geschichtsbild sind die Mediatisierungen und Säkularisierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts und schliesslich die staatlich-territoriale Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress nur Abschlagszahlungen auf dem Weg zum modernen Europa der grossen Nationalstaaten. Die chaotische Vielfalt kleiner und kleinster Territorien, das den mitteleuropäischen Raum füllt und sich bis nach Italien erstreckt, erfährt nun, so dieses Geschichtsbild, einen territorialen Modernisierungsschub, doch er geht nicht weit genug. Vollendet werde dieser erste Akt in der Schaffung zeitgemässer Staatsgrössen durch die Entstehung zunächst des italienischen und dann des deutschen Nationalstaates.

Was Werner Kaegi und seine Mitstreiter zur Anerkennung der geschichtsverbürgten Kulturleistung des Kleinstaates als eine zweiphasige Folge von Katastrophen begreifen, bedeutet für die Verehrer staatlicher Grösse den entscheidenden Doppelschritt in die Modernität. Das Geschichtsbild der letzteren überwiegt bis heute, zumindest ausserhalb der Kleinstaaten.¹⁸ Es ist ein Geschichtsbild, das die Entwicklungen im 19. Jahrhundert aus einer auf Macht und Grösse gestimmten nationalstaatlichen Wertungsperspektive beurteilt, die dieses Säkulum hervorgebracht und an das 20. Jahrhundert weitergegeben hat. Klein zu sein – ein kleiner Staat, eine auf zahlreiche Staaten aufgeteilte Nation – galt dem 19. Jahrhundert als lebensschwach. «Es gräbt, bohrt, sticht in mir», lässt Friedrich Theodor Vischer 1879 den Helden seines Romans «Auch einer» sagen, «dass unsere Geschichte Gipfel hat, die keine Gipfel für unsere Nation sind. Alte Pein, einem belächelten Volk anzugehören, wacht auf.»¹⁹

18 Zur Geschichte nationalhistorischer Reichsverächtung in Deutschland bis in die Gegenwart und eine europäisch-weltgeschichtliche Alternativdeutung (mit der umfangreichen Spezialliteratur): D. Langewiesche: *Das Alte Reich nach seinem Ende. Die Reichsidee in der deutschen Politik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Versuch einer nationalgeschichtlichen Neubewertung in welthistorischer Perspektive* (im Druck).

19 Friedrich Theodor Vischer: *Auch einer. Eine Reisebekanntschaft*. Stuttgart 1908 (1. Aufl. 1879), S. 518.

Um sich von dieser Sicht zu lösen und die Frage nach dem Ort des Kleinstaates in einer heraufkommenden Welt der nationalstaatlichen Zentralisierung in eine ungewohnte historische Perspektive zu rücken, soll hier das Staatsverständnis des 19. Jahrhunderts von der frühen Neuzeit her befragt, und nicht umgekehrt mit den Wertungen des 19. Jahrhunderts die aus der frühen Neuzeit überkommene Komplexität der Staatsformen als Modernitätsdefizit abgeurteilt werden.

3. DER KLEINSTAAT DES 19. JAHRHUNDERTS – KONTINUITÄTSLINIEN IN FRÜHNEUZEIT- LICHER PERSPEKTIVE

Unter dem Dach des Alten Reiches mit seiner komplexen Verfassungsordnung hat sich eine im europäischen Vergleich ungewöhnliche Vielfalt von Herrschaftsformen gehalten. Darin eine Abnormalität zu sehen, scharf abgehoben von einem Europa, das den Weg zum Zentralstaat bereits erfolgreich zurückgelegt hätte, ist eine Vorstellung, die das 19. Jahrhundert entwickelt hat. Sie hat sich als Defizitgeschichte einer unvollständigen Staatsbildung und verspäteten Nationswerdung fest in das Geschichtsbild eingenistet und ist schwer aufzubrechen. An der jüngeren Forschung zur frühen Neuzeit liegt dies sicherlich nicht. Sie hat vielmehr ein Bild gezeichnet, das dieser Vorstellung einer Zweiteilung Europas in Räume des Zentralstaates und Räume territorialer Zersplitterung mit defizitärer Staatsbildung scharf widerspricht. Auch in dieses Bild sind selbstverständlich die unterschiedlichen staatlichen Entwicklungen in Europa eingezeichnet, aber doch auf der Folie einer grundlegenden Gemeinsamkeit: das frühneuzeitliche Europa als eine Welt der «*zusammengesetzten Staaten*».

Zusammengesetzter Staat ist ein Quellenbegriff aus der frühen Neuzeit, der auch noch in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts anzutreffen ist. Er steht in der Tradition der aristotelischen *respublica mixta*, der Alois Riklin kürzlich ein grundlegendes Buch gewidmet hat.²⁰ Der

20 Alois Riklin: *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*. Darmstadt 2006, S. 185 ff.; vgl. S. 354–356 zum systematischen Ort des Kleinstaates in der Mischverfassung.

Schweizer Politikwissenschaftler verfolgt die Geschichte der Mischverfassung bis in die Gegenwart und diskutiert ausführlich den Strang der Reichspublizistik, der das Römischdeutsche Reich als Mischverfassung charakterisiert. Der Schweizer Jurist Johann Caspar Bluntschli steht in dieser Tradition, wenn er in seiner «Deutschen Statslehre für Gebildete», 1874 erschienen und bald schon in zweiter Auflage verbreitet, dem *zusammengesetzten Staat* – er zeichnet sich aus durch Mischverfassung – ein eigenes kleines Kapitel widmet.²¹ Wissenschaftliche Karriere gemacht hat dieser Begriff jedoch erst in den letzten drei Jahrzehnten, und zwar in englischer Übersetzung als *composite state* oder *composite monarchy*. Mit diesen Begriffen – wörtliche Übersetzungen könnte man meinen, sei es von Bluntschlis *zusammengesetzter Staat* oder von Samuel von Pufendorfs *respublicae compositae*, die er den *respublicae simplices* gegenüberstellt,²² doch die Autoren scheinen das deutsche und das lateinische Quellenwort nicht zu kennen – haben zwei angesehene britische Frühneuzeithistoriker, Helmut Georg Koenigsberger 1975 und John H. Elliot 1992²³, die Staatenwelt im frühneuzeitlichen Europa charakterisiert.

-
- 21 J. C. Bluntschli: *Deutsche Statslehre für Gebildete*. Nördlingen 1874, S. 142–149. Eine erweiterte 2. Auflage ist 1880 erschienen. In anderen Studien hebt Bluntschli hervor, dass verschiedene Nationen in einem Staat zusammenleben können. Darin sieht er die höchste Form von Staatlichkeit, nicht in dem national homogenen Staat. Auch dies lässt sich als Kontinuität zur Organisationsform des zusammengesetzten Staates verstehen. So deutet er die Schweiz als einen mehrnationalen Zusammenschluss von Kantonen, die ihrerseits «durchweg nationale Staaten» seien; Bluntschli: *Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat*. Ein öffentlicher Vortrag. Berlin 1870, S. 25; vgl. Bluntschli: *Die schweizerische Nationalität* (1875), in: Bluntschli: *Gesammelte kleine Schriften*. Bd. 2. Nördlingen 1881, S. 115–131.
- 22 Vgl. Franz Bosbach: *Mehrfachherrschaft – eine Organisationsform frühmoderner Herrschaft*, in: Michael Kaiser/Michael Rohrschneider (Hrsg.): *Membra unius capituli*. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688). Berlin 2005, S. 19–34, S. 20.
- 23 H[elmut] G[eorg] Koenigsberger: *Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale*. Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Koenigsberger: *Politicians and Virtuosi*. Essays in Early Modern History. London 1986, S. 1–25; J[ohn] H. Elliott: *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992) S. 48–71. Vgl. auch Harald Gustafsson: *Conglomerates or unitary states? Integration processes in early modern Denmark-Norway and Sweden*, in: Thomas Fröschl (Hrsg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. bis 18. Jahrhundert*. Wien/München 1994, S. 45–62. Gustafsson spricht, ohne Koenigsberger oder Elliot zu erwähnen, auch von «conglomerate empires».

In Deutschland hat man den ursprünglichen Quellenbegriff *zusammengesetzter Staat* nicht wieder aufgenommen.²⁴

Was ist gemeint? Auf eine kurze Formel gebracht: Im frühneuzeitlichen Europa strebten die Fürsten zwar überall nach staatlicher Zentralisierung, um ihre Macht zu steigern und konkurrierende Institutionen auszuschalten oder zumindest zu schwächen, doch überall blieben dieser Machtzentralisation Grenzen gezogen. Wenn ein Fürst Gebiete hinzugewann, wurden deren Rechte und Privilegien vielfach nicht angetastet. Selbst in Frankreich, dem wohl am stärksten zentralisierten Staat, blieben noch im 18. Jahrhundert Elemente des *zusammengesetzten Staates* erhalten. Weitaus stärker ausgeprägt war dies in Grossbritannien und erst recht in Spanien. Koenigsberger nennt die spanische Monarchie «the monarchy par excellence of multiple dominions and multiple parliaments».²⁵ Die britische Monarchie dieser Zeit hat man als «multiple kingdoms» charakterisiert.²⁶

Dies muss hier nicht weiter ausgeführt werden; es genügt zu erkennen: der zentralisierte Machtstaat, den Otto Hintze als den Inbegriff des souveränen Staats der Neuzeit dargestellt hat,²⁷ war keineswegs die frühneuzeitlich Norm, an der alles andere als Rückstandsgebiet ausgewiesen werden könnte. Staatliche Souveränität blieb trotz voranschreitender Machtzentralisierung eine wandlungsreiche Grösse, aufgeteilt auch weiterhin auf verschiedene Träger. James J. Sheehan hat dies kürzlich brillant bis in die Gegenwart verfolgt.²⁸ In dieser Perspektive bilden die beiden kleinstaatlichen Massenkatastrophen des 19. Jahrhunderts, um noch einmal Werner Kaegis Diktum aufzunehmen, keinen Bruch mit

24 Nicht durchgesetzt hat sich der Begriff Mehrfachherrschaft: Bosbach: Mehrfachherrschaft (wie Anm. 22); Bosbach: Krieg und Mehrfachherrschaft im 17. Jahrhundert, in: Prague Papers on History of International Relations 4 (2000), S. 69–83; Mehrfachherrschaften im 17. Jahrhundert, in: Uta Lindgren (Hrsg.): Naturwissenschaft und Technik im Barock. Innovation, Repräsentation, Diffusion. Köln/Wien 1997, S. 19–35.

25 Koenigsberger, *Dominium Regale*, S. 13.

26 Conrad Russel: *The Causes of the English War*. Oxford 1990, S. 27.

27 Vgl. insbes. Otto Hintze: *Wesen und Wandlung des modernen Staats* (1931), in: Hintze: *Staat und Verfassung*. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Bd. 1. Hrsg. Gerhard Oestreich. Göttingen ³1970, S. 470–496; *Staatenbildung und Verfassungsentwicklung* (1902), ebd. S. 34–51.

28 James J. Sheehan: *The Problem of Sovereignty in European History*, in: *The American Historical Review* 111, 1 (2006) S. 1–17.

der frühneuzeitlichen Staatstradition. Sie sind vielmehr als Kulminationspunkt einer durchgehenden gesamteuropäischen Entwicklungslinie zu sehen, die auf Machtkonzentration im Staat zielt. Im 19. Jahrhundert kann sie sich auch dort durchsetzen, wo bisher der *zusammengesetzte Staat* sich hatte behaupten können. Die treibenden Kräfte für diesen Zentralisierungsschub sind um 1800 zunächst die Revolution und ihr machtpolitischer Export unter Napoleon.

Die Revolution, die napoleonische Expansion, die Europa staatlich zentralisiert machtpolitisch auf Frankreich ausrichten will, und dann, an Gewicht zunehmend im Lauf des 19. Jahrhunderts, das grosse Leitbild dieses Säkulum, der Nationalstaat – sie alle folgen jenen Bahnen zum zentralisierten Machtstaat, die bereits der frühneuzeitliche Absolutismus eingeschlagen hatte. An *diesem* Punkt zielen Volksrevolution und Fürstenrevolution, wie schon die Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts die Vernichtung der Kleinen um 1800 genannt haben,²⁹ in die gleiche Richtung: ein Generalangriff auf den *zusammengesetzten Staat* durch Zentralisierung staatlicher Macht, durch Ausschaltung von Zwischengewalten, durch Konzentration staatlicher Souveränität an einem Ort. In diesem Willen stimmten die Verfechter der Volkssouveränität völlig überein mit ihren Gegnern auf seiten der Fürstensouveränität: der homogene Staat. Ihn wollte der antif feudale Revolutionär aus dem <Volke> ebenso wie der fürstliche Revolutionär im Geiste des Reformabsolutismus. Die <klein-staatliche Massenkatastrophe> zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist ihr gemeinsames Werk, ermöglicht allerdings erst durch die europäischen Kriege, welche die Expansionspolitik Napoleons auslösten. Auch dies, die Bedeutung des grossen Einzelnen und der militärische Eingriff von aussen, stehen ganz in der Tradition frühzeitlicher Auseinandersetzungen zwischen König und Parlament. Koenigsberger hat dies in seiner Theorie frühneuzeitlicher Staatsbildung scharf herausgearbeitet.³⁰ Napoleons Werk der Staatenzerstörung tasteten die Fürsten, die dieses Zerstörungswerk überlebten, indem sie als Profiteure tatkräftig daran mitwirkten, nicht an. Sie legitimierten es auf dem Wiener Kongress. Antirevolutionäre Restauration bedeutete eben nicht Wiederherstellung der kleinen Territorien.

29 Vgl. etwa Bluntschli, Statslehre für Gebildete, S. 271 ff.

30 Koenigsberger, *Dominium Regale*.

Doch auch jetzt wurde der *zusammengesetzte Staat* nicht ausgelöscht. Der Kleinstaat fand auf dem Wiener Kongress zwar keinen Restaurationsanwalt,³¹ doch diese Versammlung der europäischen Fürsten stand trotz deren Mitwirkung an der Revolutionierung der europäischen Staatenordnung der frühneuzeitlichen Tradition des *zusammengesetzten Staates* näher als es für die Revolution und Napoleon gilt. Man erkennt es am Ergebnis dieses Kongresses, der Europa eine neue Staatenordnung stiftete.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, nach dem Zentralisierungsexperiment der Helvetischen Republik als ein Bündnis der Kantone wiederstanden,³² erhält die europäische Garantie immerwährender Neutralität und wird damit in ihrer staatlichen Gestalt anerkannt; Norwegen und Schweden werden unter einem gemeinsamen Monarchen, aber unter Wahrung der landeseigenen Institutionen in der Tradition der *Union aequae principaliter*³³ zusammengefügt – eine der frühneuzeitlichen Hauptformen *des zusammengesetzten Staates*, der *composite monarchy*. Und schliesslich der Deutsche Bund als Nachfolger des Alten Reiches: Er fügt sich als ganzer wie auch ein Teil der Einzelstaaten in die Tradition des *zusammengesetzten Staates*. In Italien hingegen verlief die Entwicklung radikaler. Der Zentralisierungsschub der napoleonischen Ära, erst als Cisalpinische Republik, dann als festländisches Königreich (ohne Sardinien und Sizilien), wurde zwar rückgängig gemacht. Auch hier kehrte man nicht zur der vor-napoleonischen territorialen Vielfalt zurück, doch im Unterschied zu <Deutschland> entstand kein staatenbün-

31 Detailliert dazu Michael Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress. Mainz 1996; ders. (Hrsg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress. Hamburg 1996. Hundt zeigt, wie in der Verfassungsfrage sich die Mindermächtigen die gleichberechtigte Teilnahme an den Beratungen erkämpften, während sie bei den Verhandlungen über die Territorien kaum gehört wurden. Die Mindermächtigen bildeten keine einheitlich agierende Gruppe, doch ihr Ziel war überwiegend, die Reichsverfassung mit einem Kaiser aus Österreich modifiziert wiederherzustellen. Es ging ihnen um eine föderative Einheit, welche die grossen und mittleren Staaten zum Wohle der Kleinen in Schach halten sollte.

32 Vgl. mit weiterer Literatur Oliver Zimmer: Nation, nationalism and power in Switzerland, c. 1760–1900, in: Len Scales/O. Zimmer (eds.): Power and Nation in European History. Cambridge 2005; Zimmer: A Contested Nation: History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891. Cambridge 2003.

33 Vgl. dazu eindringlich Elliott, Composite Monarchies, S. 53 ff.

disches Dach, unter dem sich Formen der *composite monarchy* hätten einspielen können.

Es mag überraschen, den Deutschen Bund und seine Mitgliedsstaaten als *zusammengesetzte Staaten*, als *composite monarchies* zu charakterisieren. Für die Habsburgermonarchie mit ihrem Fortbestand an landesspezifischen Rechtstraditionen und Institutionen leuchtet dies wohl unmittelbar ein. Dieses Reich war nie ein Zentralstaat und wurde es bis zu seinem Ende auch nie. Doch auch ein Staat wie Preussen hat bei allen zentralisierenden Reformen, die auf den homogenen, zentralisierten Staat zielten, regionale Sonderrechte anerkannt, besonders wirksam das spezielle rheinische Recht und auch die Provinziallandtage. Regionen solche Formen von Eigenständigkeit innerhalb des Staates zuzubilligen, diente der Integration der hinzugewonnenen Territorien. Auch dies steht ganz in der Tradition frühneuzeitlicher Fürstenpolitik.

Dass diejenigen Fürsten, die den Doppelprozess von Staatszerstörung und Staatsneubildung der napoleonischen Ära als Sieger überlebt hatten, auf dem Wiener Kongress den Deutschen Bund in der frühneuzeitlichen Tradition des *zusammengesetzten Staates* schufen, hat den deutschen Klein- und Mittelstaaten über ein halbes Jahrhundert lang Bestandsschutz gewährt. Nur die beiden deutschen Grossstaaten und die sieben Mittelstaaten – das waren diejenigen ab etwa 400 000 Einwohner³⁴ – erhielten im engeren Rat der Bundesversammlung je eine Stimme. Die Kleinstaaten mussten sich jeweils zu mehreren eine Stimme teilen. Liechtenstein, mit Abstand der bevölkerungsschwächste Bundesstaat,

34 Vgl. Theodor Schieder: Die mittleren Staaten im System der grossen Mächte, in: Historische Zeitschrift 232 (1981) S. 583–604, S. 591. Zur Entwicklung der Definition Kleinstaat und zu ihrer Offenheit sowie zu konkurrierenden oder differenzierenden Begriffen vgl. Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. (Liechtenstein. Politische Schriften, Bd. 16.) Vaduz 1993. In diesem Band unterscheiden Clark C. Abt/Karl W. Deutsch (Basic Problems of Small Countries, S. 19–30) zwischen «small countries of 1–10 million inhabitants, and microstates with a few thousands» (S. 22), während Peter Häberle (Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates. Eine rechts- und kulturwissenschaftliche Studie, S. 121–176) Klein- und Mikrostaat synonym verwendet und auf einer offenen Skala, die bis zu «Zwergstaaten» reiche, von einer «Richtzahl von 500 000» (S. 129) ausgeht. Dieter Ehrhardt (Der Begriff des Mikrostaats im Völkerrecht und in der Internationalen Ordnung. Marburg 1969) führt in seiner juristischen Dissertation acht Bezeichnungen auf, die er in der einschlägigen Literatur gefunden hat (Diminutiv-, Klein-, Liliput-, Miniatur-, Mini-, Stadt-, Zwerg- und Mikrostaat). Er entscheidet

verfügte mit sechs anderen über die eine Stimme, die der 16. Kurie zustand.³⁵ Die Kleinen mussten sich bescheiden, doch sie konnten mitentscheiden, wenn es um Bundesangelegenheiten ging. Wie wirksam dies war, demonstrierten sie 1851, als sie auf der Dresdner Konferenz mit ihrem Veto eine grundlegende Reform des Deutschen Bundes verhinderten.³⁶

Im Schutzraum des Deutschen Bundes, als Geschöpf des Wiener Kongresses ein europäisches Werk, auf das der frühneuzeitlich inspirierte Begriff des *zusammengesetzten Staates* besser passt als die moderne Vorstellung eines Staatenbundes, widerstanden die kleinen Staaten allen Versuchen, sie auszulöschen. Dass diese Mindermächtigen Teile ihrer Souveränität an eine übergeordnete staatliche Ebene abtraten, stärkte sie gegen diejenigen, die in den Kleinen nur ein Zeichen von innerer und äusserer Ohnmacht sahen.

Die Angriffe auf die – begrenzte – staatliche Selbständigkeit der Mindermächtigen seit dem Ende des Alten Reiches gingen wie in der napoleonischen Ära des Massensterbens der Kleinen auch weiterhin von zwei Seiten aus: von den Fürsten der grösseren Staaten *und* vom Volk; <Volk> in Gestalt der Revolution oder der Nation oder auch beides vereint.³⁷ Doch im Unterschied zum Beginn des 19. Jahrhunderts zeigte sich

sich für die Definition Mikrostaat, den er bestimmt als eine «unabhängige, effektive politische Einheit auf zugehörigem Gebiet mit weniger als 300 000 zugehörigen Einwohner, die völkerrechtliche Rechte und Pflichten von Staaten nicht hinreichend wahrnehmen kann.» (S. 102) Differenzierte Definitionen bietet Geser: Kleinstaaten im internationalen System (wie Anm. 15).

- 35 Grundlegend nun zur Geschichte des Deutschen Bundes: Jürgen Müller: *Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866*, Göttingen 2005 (S. 572 f. eine Liste mit den Mitgliedern des Bundes nach Kurien und mit den Bevölkerungszahlen für das Jahr 1860) und vor allem die noch un abgeschlossene Edition: *Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes*, für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hg. von Lothar Gall. München 1998 ff. (bislang sind acht (Teil-) Bände erschienen.)
- 36 Vgl. dazu: *Die Dresdener Konferenz und die Wiederherstellung des Deutschen Bundes 1850/51*. (Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abt. III, Bd. 1.) Bearb. v. Jürgen Müller, München 1996.
- 37 Vgl. dazu mit Konzentration auf das Königreich Württemberg, doch in europäischer Perspektive D. Langewiesche: *Die Monarchie im Europa des bürgerlichen Jahrhunderts*. Das Königreich Württemberg, in: *Das Königreich Württemberg. 1806–1918. Monarchie und Moderne*. Grosse Landesausstellung Baden-Württemberg. Ulm 2006, S. 25–40.

die Allianz von Monarch und Nation in der Ära der Nationalstaatsgründungen rigoroser in ihrem Willen zur staatlichen Zentralisierung auf Kosten der kleinen und jetzt auch der mittleren Staaten. Die Spannweite dieser Zentralisierung von Staatlichkeit reichte vom nationalen Bundesstaat, in dem die Territorien, auch die kleinen, in unterschiedlichem Ausmass Teile ihrer Eigenständigkeit institutionell bewahren konnten, bis zum nationalen Zentralstaat, der unter der Führung eines Grossen die kleineren Staaten, die er aufnahm, rigoros auslöschte.

4. DER NATIONALSTAAT ALS KULMINATION STAATLICHER ZENTRALISIERUNG

Im Nationalstaat als Machtstaat kulminierte eine lange Entwicklungslinie, die auf staatlicher Zentralisierung zulief. Zu erkennen ist jedoch auch die Bedeutung des Föderalismus als Mitgift der Kleinstaaten an den Grossstaat im Akt ihres Untergangs.

Einen ersten Höhepunkt in dieser Entwicklung, die Werner Kaegi die zweite Massenkatastrophe des Kleinstaates im 19. Jahrhundert nennt, bildeten die europäischen Revolutionen von 1848.³⁸ Damals standen alle Staaten des Deutschen Bundes in ihrer bisherigen Gestalt zur Disposition, die kleinen ebenso wie die mittleren und die grossen. Dazu kam es jedoch nicht. Die deutsche Revolution zielte auf einen Nationalstaat, der die Gliedstaaten erheblich entmachtet, nicht aber ausgelöscht hätte. Sie hätten nach dem Mehrheitswillen der Frankfurter Nationalversammlung mit beträchtlichem politischen Gestaltungsspielraum fortgelebt und mit ihren Fürsten an der Spitze. Auch diese wären machtpolitisch herabgestuft, nicht aber als Staatsoberhaupt abgesetzt worden. Der deutsche Nationalstaat hätte sich, wäre er 1848/49 auf der Grundlage der bereits verabschiedeten und von zahlreichen Einzelstaaten anerkannten Verfassung realisiert worden, in die Reichstradition gestellt, und das heisst eben auch: in die frühneuzeitliche Tradition des *zusammengesetzten Staates*.

38 Den umfassendsten Überblick bietet Dieter Dowe/Heinz-Gerhard Haupt/D. Langewiesche (Hrsg.): Europa 1848. Revolution und Reform. Bonn 1998.

Im Deutschen Bund ist dies misslungen, weil die beiden deutschen Grossmächte selbst diese moderate Form einer Entmachtung durch die Nation nicht akzeptierten und weil der russische Zar der Habsburgermonarchie, für die jede Form eines deutschen Nationalstaates eine Untergangsdrohung bedeutete, jene Waffenhilfe gab, ohne die wahrscheinlich die Revolutionen in Ungarn, in Italien und auch im Deutschen Bund nicht hätten besiegt werden können. Die deutschen Kleinstaaten profitierten von dieser Weigerung der Kernmächte der Heiligen Allianz, die Entstehung von Nationalstaaten in Mitteleuropa und in Italien hinzunehmen.

Als nach der Revolution über eine Reform des Deutschen Bundes diskutiert wurde, um ihn handlungsfähiger als bisher zu machen, waren es vor allem die Kleinstaaten, die aus Furcht vor ihrer «Nullification» eine gründliche Verfassungsreform verhinderten. Sie befürchteten eine Allianz der grossen und mittleren Staaten mit einer zentralisierungswilligen nationalen Öffentlichkeit, die über die «Minimalstaaten Deutschlands»³⁹, über die «totden und lebenden Gespenster im Lilliput-Revier Deutschland mit Lederkanonen und Schlüsselbüchsen», die «Heinzelmännchen», deren «Werth nur in Nullen» auszudrücken sei,⁴⁰ höhnte.

Was im Deutschen Bund scheiterte, gelang in der Schweiz⁴¹: Der kantonale Bund der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde in einen Bundesstaat überführt, der die kantonalen Rechte und ihre Eigenständigkeit in hohem Masse respektierte, viel stärker noch als die Verfassung des deutschen Nationalstaates die Autonomie der Gliedstaaten bewahrt

39 Augsburgener Allgemeine Zeitung 14 v. 14. Januar 1851, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abt. III, Bd. 1 (wie Anm. 36), S. 154.

40 Augsburgener Allgemeine Zeitung 43 v. 12. Februar 1851, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Abt. III, Bd. 1, alle Zitate S. 209–211. Dieser Quellenband und Jürgen Müllers Buch (Anm. 35) geben den besten Einblick in die Bemühungen um eine grundlegende Bundesreform auf der Dresdener Konferenz von 1851 und deren Scheitern.

41 Mit weiterer Literatur: Peter Stadler: Die Schweiz 1848 – eine erfolgreiche Revolution? In: D. Langewiesche (Hrsg.): Die Revolutionen von 1848 in der europäischen Geschichte. Ergebnisse und Nachwirkungen. Beiträge des Symposiums in der Paulskirche v. 21.–23. Juni 1998 (Historische Zeitschrift. Beiheft NF 29.) München 2000, S. 47–56; Thomas Christian Müller: Die Schweiz 1847–49. Das vorläufige, erfolgreiche Ende der «demokratischen Revolution»? in: Dowe/Haupt/Langewiesche: Europa 1848, S. 283–326.

hätte. Werner Kaegi hebt deshalb in seinem Aufsatz von 1938 die Schweiz scharf ab vom «übrigen Europa» der «grossräumigen, uniformierten politischen Organisationen, deren Bevölkerungen allmählich zu Nationen werden», während er die Schweiz – in seiner Zeit hielt er sie allenfalls mit Holland vergleichbar – einen «Bund kleinräumiger, autonomer, städtischer und ländlicher, auf der Genossenschaftsidee aufgebauter, politischer Gemeinwesen» nannte.⁴²

Die staatliche Entwicklung der Schweiz im 19. Jahrhundert wird man im europäischen Vergleich in eine Entwicklungslinie einordnen dürfen, die vom frühneuzeitlichen *zusammengesetzten Staat* zur Idee der föderativen Nation führt, die ihre nationale Einheit nicht in einem Zentralstaat suchte, sondern in einer Verbindung der Einzelstaaten, die ein hohes Mass an institutioneller Autonomie behalten und nur das gemeinsam regeln, was sie als gemeinsame nationale Handlungsfelder anerkennen. Wie diese Verbindung institutionell gestaltet werden sollte, war umstritten, doch einig war man sich in der Ablehnung einer nationalen Einigung in Gestalt eines Zentralstaates.

Italien ist den konträren Weg der Zentralisierung gegangen, auf dem die Teilstaaten ausgelöscht wurden, die kleinen ebenso wie die grossen. Im nationalen Grossstaat unterzugehen, war in Italien kein Sonderchicksal des Kleinstaates.⁴³

Das nachrevolutionäre Italien hatte der Wiener Kongress in Gestalt von Fürstenstaaten erschaffen, zwischen denen es im Unterschied zu den Staaten des Deutschen Bundes keine institutionelle Klammer gab, sei es in Form einer Fürstenvertretung oder eines Parlamentes. Mit dieser Struktur fügte sich das Kongress-Italien nicht in die frühneuzeitliche Tradition des *zusammengesetzten Staates*. Damit entfiel ein politisches Schutzdach, unter dem die einzelnen Staaten, insbesondere die kleinen, dem doppelten Zentralisierungszugriff von unten und oben hätten standhalten können: seitens der zentralisierungswilligen Nation, damals

42 Kaegi, Kleinstaat im europäischen Denken, S. 257; Verweis auf Holland S. 258.

43 Vgl. zum Folgenden: Alberto Mario Banti: *Il Risorgimento italiano*, Roma-Bari 2004; Derek Deales/Eugenio F. Bigini: *The Risorgimento and the Unification of Italy*. London 2002; Rudolf Lill: *Geschichte Italiens in der Neuzeit*, Darmstadt 1988; Lucy Riall: *The Italian Risorgimento: State, Society, and National Unification*, London 1994, Stuart Woolf: *A History of Italy, 1700–1860*. London 1979/1991; Peter Stadler: *Cavour. Italiens liberaler Reichsgründer*. München 2001.

vornehmlich aus der kleinen Schicht der Gebildeten und Besitzenden bestehend, und seitens des Königs von Piemont-Sardinien, des einzigen annexionsfähigen Staates in Italien. Diese beiden stärksten Zentralisierungsmächte des 19. Jahrhunderts und damit per se die Hauptgegner des Kleinstaates, Nation und annexionswilliger fürstlicher Machtstaat, triumphierten in Italien.

Schutz hätten sich die in ihrer Existenz bedrohten italienischen Staaten nur vom «dynastischen Familienkartell» Europas⁴⁴ erhoffen können. Hier versagte es jedoch, da die mächtigen «Paten» der italienischen Fürsten in diesem Kartell gegensätzliche Interessen verfolgten. Die Habsburgermonarchie schied als Helfer gegen einen italienischen Zentralstaat von vornherein aus. Da ihr die Lombardei und Venetien direkt zugehörten und sie mit den Fürsten von Modena, Parma und Toskana verwandtschaftlich verbunden war, bekämpfte sie alle italienischen Einigungspläne, erwies sich jedoch als zu schwach, um den staatlichen Status quo in Italien verteidigen zu können. Frankreich hingegen setzte unter Napoleon III. trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem Königreich Neapel-Sizilien auf eine italienische Einigung, wenn auch nicht in der Gestalt, wie sie schliesslich zustande kam. Napoleon III. liess sich seine militärische und diplomatische Hilfe auf dem Wege zum italienischen Nationalstaat mit der Abtretung Savoyens und Nizzas entgelten; beides nach einer Volksabstimmung, an der jedoch nur ein Bruchteil der Bevölkerung teilnehmen durfte und im italienischsprachigen Nizza zudem die Anwesenheit französischer Truppen «Abstimmungshilfe» leistete.

Die italienische Einigung vernichtete die Einzelstaaten, ihre Institutionen und auch ihre Throne, als sie in den neuen nationalen Zentralstaat eingeschmolzen wurden. Ein Gemeinschaftswerk von Nation und Monarch, von Revolution und Machtstaat.

Dem italienischen Nationalstaat ist diese Zentralisierungsradikalität nicht gut bekommen. Er begann mit einem Bürgerkrieg, der mehr Opfer kostete, als die nationalen Einigungskriege; er musste lange mit der Gegnerschaft des kirchentreuen Katholizismus leben; und er musste sich damit abfinden, dass Teile Italiens, vor allem der Süden, die natio-

44 Heinz Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie. München 1986, S. 22.

nale Einheit als eine Form von Kolonisierung empfanden.⁴⁵ Die Vernichtung der einzelstaatlichen Institutionen trug auch wesentlich dazu bei, dass der neue nationale Zentralstaat vor allem im Süden ein Klientelsystem hinnehmen musste, da er ansonsten die dortige Bevölkerung nicht erreicht hätte. Deren Loyalität blieb ausserordentlich stark zwischen Dorf, Stadt, Region und Nation aufgeteilt.⁴⁶

Solche unerwünschten Entwicklungen bei Staatsfusionen oder Staatserweiterungen zu verhindern, war eine Hauptaufgabe des *zusammengesetzten Staates* in der frühen Neuzeit gewesen, und auch noch im Jahrhundert des Nationalstaates bewies eine nationale Einigungspolitik, die diesem in der frühen Neuzeit erprobten Weg folgte, eine hohe Integrationskraft. Das Leitprogramm dieser Form nationaler Einigungspolitik, welche die Autonomie der einzelstaatlichen Glieder nicht zentralstaatlich vernichtet, lässt sich als Idee der föderativen Nation umschreiben. Diese Konzeption der Föderativnation sei am deutschen Beispiel erläutert.⁴⁷

«Föderativnation» ist kein eingebürgerter Begriff. Indem er eine Brücke von der frühneuzeitlichen «Reichsnation» zum nationalen Denken und der nationalen Bewegung des 19. Jahrhunderts schlägt, zielt er

45 Vgl. dazu Giovanni Aliberti: *Lo stato postfeudale: Un secolo di potere pubblico nel Mezzogiorno italiano. 1806–1910*, Napoli 1993; Piero Bevilacqua: *Breve storia dell'Italia meridionale*, Roma 1993; Angelantonio Pagnoletti: *Storia del Regno delle Due Sicilie*, Bologna 21999 (1997).

46 Vgl. dazu mit umfangreicher Spezialliteratur Stuart Woolf: *Nation, nations and power in Italy, c. 1700–1915*, in: Len Scales/Oliver Zimmer (eds.): *Power and Nation in European History*. Cambridge 2005, S. 295–314.

47 Das Folgende habe ich näher ausgeführt in: *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000; *Föderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation: Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte*, in: Langewiesche/Georg Schmidt (Hrsg.): *Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg*. München 2000, S. 215–242; Langewiesche: *Zentralstaat – Föderativstaat: Nationalstaatsmodelle in Europa im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften* 2 (2004), S. 173–190; *Was heisst «Erfindung der Nation»? Nationalgeschichte als Artefakt – oder Geschichtsdeutung als Machtkampf*, in: *Historische Zeitschrift* 277, 2003, S. 593–617; *Föderalismus und Unitarisierung – Grundmuster deutscher Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*. 4. Band. *Die Länder seit 1918*. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hrsg. v. Hansmartin Schwarzmaier/Meinrad Schaab (†) in Verbindung mit Pauls Sauer/Gerhard Taddey. Stuttgart 2003, S. 1–21.

auf eine Kontinuitätslinie im Denken und im staatlichen Handeln und macht darauf aufmerksam, dass in Deutschland nach dem Ende des Alten Reiches der Wunsch nach nationaler Einigkeit nicht mit der Forderung nach einem einheitlichen Nationalstaat gleichgesetzt werden darf. Erst mit der Gründung des deutschen Nationalstaates im Jahre 1871 endete diese Vorstellung einer deutschen Föderativnation ohne einen Zentralstaat. Sie war nicht allein im Ideenraum präsent, sondern hat im Deutschen Bund auch das staatliche Handeln bestimmt.⁴⁸ Entstanden war sie bereits im Alten Reich,⁴⁹ damals allerdings vornehmlich gedacht als Ständenation, nicht als eine auf demokratische Partizipation aller Staatsbürger angelegte Staatsbürgernation, wie sie im Zeitalter der Revolution in Frankreich und in Nordamerika zum Handlungsprogramm erhoben und seit dem weltweit wirksam geworden ist.⁵⁰

Die Leitidee Föderativnation zielte auf ›Einheit der deutschen Nation‹, war aber nicht bestrebt, aus der staatlichen Vielfalt einen Nationalstaat zu formen, der alle deutschen Staaten zusammenfasst, nach aus-

48 Dazu nun detailliert Jürgen Müller, *Deutscher Bund* (Anm. 35).

49 Darauf geht Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*. München 1999 ausführlich ein. Vgl. auch Schmidt: *Teutsche Kriege: Nationale Deutungsmuster und integrative Wertvorstellungen im frühneuzeitlichen Reich*, in: Langewiesche/Schmidt (Hrsg.): *Föderative Nation*, S. 33–61; Schmidt: *Die frühneuzeitliche Idee «deutsche Nation»*. Mehrkonfessionalität und säkulare Werte, in: Heinz-Gerhard Haupt/D. Langewiesche (Hrsg.), *Nation und Religion in der deutschen Geschichte*. Frankfurt/M 2001, S. 33–67; Schmidt: *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*, in: *HZ* 273 (2001) S. 371–399. Kritik an Schmidt bei Heinz Schilling: *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *HZ* 272 (2001) S. 377–395. Zu föderativen Nationsvorstellungen s. auch Maiken Umbach: *Reich, Region und Föderalismus als Denkfiguren in politischen Diskursen der Frühen und der Späten Neuzeit*, in: Langewiesche/Schmidt: *Föderative Nation*, S. 191–214. Als Fallstudie zu Reichsvorstellungen in katholischen Bemühungen, 1848 die deutsche Nation zu einen: Stefan J. Dietrich: *Christentum und Revolution. Die christlichen Kirchen Württembergs zwischen Revolution und Reaktion (1848–1852)*, Paderborn 1996.

50 Zur Abgrenzung frühneuzeitlicher Nationsvorstellungen und der mittelalterlichen *nationes* von den modernen Volks- und Staatsbürgernationen s. Langewiesche: ›Nation‹, ›Nationalismus‹, ›Nationalstaat‹ in der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter, in: Langewiesche/Schmidt, *Föderative Nation*, S. 9–30 (mit Hinweis auf die massgeblichen Studien des *nationes*-Projektes der deutschen Mediävistik); erneut in: Langewiesche, *Nation, Nationalismus*, S. 14–34.

sen scharf abgrenzt und nach innen kulturell homogenisiert.⁵¹ Die Entwicklung verlief zwar in diese Richtung, am Ende der deutschen Nationsbildung stand der kleindeutsche Nationalstaat, der Deutschland als Staatsraum stärker zentralisierte als je zuvor. Doch selbst dieser Zentralisierungsschub blieb föderativ begrenzt. Die Einzelstaaten mit ihren jeweiligen Institutionen wurden nicht vernichtet wie in Italien, und die deutschen Fürsten durften im neuen Nationalstaat sogar auf ihren Thronen sitzen bleiben. All dies hat die innere Nationsbildung erleichtert, indem die Loyalität auch derer gewonnen wurde, die für einen ganz anderen Nationalstaat gekämpft hatten.

Hier bewährte sich erneut die Integrationskraft, die von dem frühneuzeitlichen Konzept der *zusammengesetzten Staaten* auch im Jahrhundert der zentralisierten Nationalstaaten weiterhin ausging. Der deutsche Föderalismus baut auf diesem historischen Fundament auf. Das ist keine bloss retrospektive Deutung des Geschehens. Der Schweizer Johann Caspar Bluntschli, ein entschiedener Befürworter eines zentralisierten deutschen Nationalstaates – deshalb rechnete Werner Kaegi «ihn wenigstens vorübergehend» zu den geistigen Opfern einer ganz unschweizerischen Konzeption von Nation als Grossstaat; «Kleinstaa-ten mittelalterlicher Herkunft» träten in seinem «Allgemeinem Staatsrecht» auf «wie niedere Tiergattungen»⁵² – zählt in seiner «Statslehre für Gebildete» zu den «zusammengesetzten Staten» nicht nur den Deutschen Bund, sondern auch seinen Nachfolger, das Deutsche Reich von 1871.⁵³

51 Vorzüglicher knapper Überblick zu Deutschland: Elisabeth Fehrenbach, *Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871*. München 1992. Zur Föderalismusforschung mit umfangreichen Literaturangaben: Karl Möckl: *Föderalismus und Regionalismus in Europa des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: Fried Esterbauer u. a. (Hrsg.): *Von der freien Gemeinde zum föderalistischen Europa*. Festschrift für Adolf Gasser zum 80. Geburtstag. Berlin 1983, S. 529–549. In europäischer Perspektive: Heinz-Gerhard Haupt, Michael G. Müller, Stuart Woolf (eds.), *Regional and National Identities in Europe in the XIXth and XXth Centuries*. The Hague u. a. 1998.

52 Kaegi, *Kleinstaat im europäischen Denken*, S. 300.

53 Bluntschli, *Statslehre für Gebildete*, S. 142 ff.

5. FAZIT UND AUSBLICK INS 20. JAHRHUNDERT

Mit dem deutschen und dem italienischen Nationalstaat schien sich das Schicksal derjenigen Kleinstaaten, die bis dahin die Zentralisierungsschübe des 19. Jahrhunderts überlebt hatten, entschieden zu haben. Bis auf ganz wenige waren sie alle von den Nationalstaaten aufgesogen worden. Nur Staaten, die sich fähig zeigten, als Nationalstaaten anerkannt zu werden, überstanden die Zentralisierungsschübe des 19. Jahrhunderts.

Zu den wenigen Ausnahmen gehört Liechtenstein⁵⁴, wie auch Andorra, Monaco, San Marino. Jede dieser Überlebensgeschichten fällt aus dem Normalverlauf der Staatsbildungen im 19. Jahrhundert heraus. Sie verstanden sich nicht als Nationen und wurden auch von den Nachbarn nicht als Nationen angesehen. Deshalb fehlte ihnen im Verständnis des 19. Jahrhunderts eigentlich die Staatsfähigkeit.

Eine Nation zu sein, wurde im 19. Jahrhundert zur Vorbedingung für den eigenen Staat. Doch nicht jede Nation galt dem 19. Jahrhundert als staatsfähig. Dass «die Gedanken Gottes sich gleichsam» im «Leben grosser Nationen verkörpern»,⁵⁵ war nicht nur eine Überzeugung des eher konservativen deutschen Historikers Wilhelm Giesebrecht. Diese Überzeugung teilten auch, allerdings ohne Berufung auf Gott, Republikaner wie Mazzini und die Gründerfiguren des Marxismus, Karl Marx und Friedrich Engels. Nur denjenigen Nationen erkannte das 19. Jahrhundert ein Recht auf den eigenen Nationalstaat zu, die sich fähig zeigten, ihn zu erkämpfen. Und das hiess, fähig zu sein zum Krieg. Der Vater aller neuen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts war der Krieg. Allesamt waren sie Kriegsgeburten. Nicht einmal die Schweiz macht davon eine Ausnahme.

Jede Nation, die sich ihren Nationalstaat erkämpfen wollte, sei es durch Sezession aus multinationalen Reichen oder durch Integration

54 Nachdem Liechtenstein als Glied des Deutschen Bundes das Kleinstaatssterben zu Beginn des 19. Jahrhunderts überlebt hatte, war die Auflösung des Bundes und die Gründung des Deutschen Reiches die nächste Krisenphase. Wie Liechtenstein gemeinsam mit Luxemburg, aber ohne Neutralitätsschutz diese Gefahrenzeit überlebte, zeigt Peter Geiger: *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866*. Schaan FL 1971 (phil. Diss. Universität Zürich).

55 Wilhelm Giesebrecht, *Die Entwicklung der modernen deutschen Geschichtswissenschaft*, in: *HZ* 1, 1859, S. 1–17, S. 8 (Zitat umgestellt).

von Staaten zu einem neuen grösseren Staat, musste im 19. Jahrhundert ein Machtexamen ablegen: die Fähigkeit zum Krieg. Kleinstaaten sind aber nicht kriegsfähig, jedenfalls nicht gegen die grösseren. Wo es zum Krieg zwischen Kleinen und Grossen kam, wie zwischen Dänemark und dem Deutschen Bund, unterlag der Kleinere.

Das 19. Jahrhundert kannte zwar die Zusicherung von Neutralität als kollektiven Schutz der Kleinen. Doch dazu war die Übereinstimmung der europäischen Grossmächte erforderlich, und diese erreichten im 19. Jahrhundert nur die Schweiz, und dann Belgien und Luxemburg. Möglich wurde dies, weil die Grossmächte hier keine eigenen Interessen hatten oder nicht bereit waren, zu ihrer Durchsetzung einen Krieg mit anderen Grossmächten zu riskieren. Ansonsten hatte der Grossstaat keine Skrupel, den Kleinstaat auszulöschen, wenn «sein Lebensinteresse» es fordere, wie ein deutscher Autor 1916 schrieb,⁵⁶ und die Mehrheitsnation verlangte von den nationalen Minderheiten Assimilation.

Dies war aber nicht das letzte Wort des 19. Jahrhunderts. In Grossbritannien war man auf dem Wege, aus dem *Empire* ein *Commonwealth of Nations* zu formen, das zumindest Teilen des Imperiums staatliche Autonomie zuerkannte. Und auch auf dem Balkan zeigte sich das Europa des 19. Jahrhunderts bereit, kleinen Nationen einen eigenen Nationalstaat zuzubilligen. Mit all den Problemen, die in diesen nationalen Gemengelagen daraus entstanden.

Die Überzeugung, jede Nation, auch die kleine, habe ein Recht auf den eigenen Nationalstaat, entstand bereits im 19. Jahrhundert, doch erst die alliierten Sieger des Ersten Weltkrieges erhoben sie zum Prinzip der staatlichen Neuordnung Europas, als sie daran gingen, die multinationalen Grossreiche der Habsburger und der Osmanen zu zerlegen.⁵⁷ Das nationale Selbstbestimmungsprinzip veränderte im 20. Jahrhundert also

56 Franz Herre: Die geschichtliche Stellung der kleinen Staaten, in: Velhagen und Klasing Monatshefte Nov. 1916, S. 326–332, S. 332.

57 Brad Fought: An Imperial Iconoclast: William Ewart Gladstone, the Rights of Small States and Beleaguered Peoples, and the Roots of Modern Imperialism (<http://www.bu.edu/historic/conference06.html> – vorgelegt auf der Jahreskonferenz 2006 der Historical Society) macht darauf aufmerksam, wie stark Gladstone, der dieses Prinzip des nationalen Selbstbestimmungsrechtes früh formuliert hat, auf Woodrow Wilson gewirkt hat. Gladstones Position, die er in der Regierung allerdings nicht durchgehalten hat, erschliesst sich am klarsten in: W. E. Gladstone: *Milothian Speeches 1879. With an Introduction by M. R. D. Foot. Leicester 1971.*

seine Zielrichtung. Hatte es zuvor die Kleinen bedroht, bot es ihnen nun die Legitimation für die Forderung nach staatlicher Selbständigkeit. Selbst kleine ethnische Gruppen wie die Isländer und die Faröer erhielten im Zeichen des nationalen Selbstbestimmungsrechts den eigenen Nationalstaat zugestanden.⁵⁸

Nationalstaat und Kleinstaat galten nicht mehr als unvereinbar. Hier widerrief das Europa des 20. Jahrhunderts das neunzehnte. Allerdings war dies ein Widerruf voller Gefährdungen; vor allem durch das nationalsozialistische Deutschland, aber auch durch das Sowjetimperium.

Diese Gefährdungen hatte Werner Kaegi vor Augen, als er 1938 die kleinstaatlichen «Massenkatastrophen» des 19. Jahrhunderts als Menetekel für das zwanzigste beschwor, und ebenso sein Landsmann Karl Schmid, als er 1957 die Grossstaaten für «das grosse Kleinstaats-Sterben im 20. Jahrhundert»⁵⁹ verantwortlich machte. Die weiteren Entwicklungen konnten sie noch nicht kennen, und mit einem europäischen Einigungsprozess, der den Kleinstaaten neue Schutzräume bietet,⁶⁰ hatten sie nicht gerechnet. Ihr Blick blieb vom 19. Jahrhundert geprägt: ein feindliches Jahrhundert für den Kleinstaat und den *zusammengesetzten Staat* in der Tradition des frühneuzeitlichen Europas.

58 Miroslav Hroch: Der Kleinstaat in der europäischen Geschichte. Aussenpolitische Aspekte, in: Waschkuhn, Kleinstaat, S. 233–245, wertet diese beiden Fälle als Ausnahmen (S. 243).

59 Schmid, schweizerische Nationalität, S. 53.

60 Dass aus der Perspektive von Kleinstaaten auch diese Form der Integration als Vernichtung gewertet werden kann, zeigt der Beitrag des Schweizer Andreas Kley in diesem Band – gewissermassen eine neue Station auf dem kleinstaatlichen Katastrophenweg. Eine gesamteuropäische Gewinn- und Verlustrechnung wird aber den Faktor Staatenkrieg, der die Geschichte der Schweiz schon seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr belastet, zu bewerten haben: die EU als ein Raum, der Konflikte zwischen den Mitgliedsstaaten in ein innerstaatliches Regelungsverfahren überführt, das Gewalt als Handlungsinstrument ausschliesst und dies kollektiv garantiert. Krieg innerhalb der EU wäre nur noch als Bürgerkrieg, nicht mehr als Staatenkrieg denkbar.